



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/0482
Titel	Wasserrecht.
Datum	12.03.1896
P.	126–128

[p. 126] A. Unterm 24. Dezember 1895 (siehe Amtsblatt No. 104 vom 27. Dezember 1895) publizierte das Statthalteramt Horgen folgendes Konzessionsgesuch:
Die Herren Gebrüder Suter im Heubach in Horgen beabsichtigen, das Wasser vom Bergweierbach zirka 120 m oberhalb der Katzerenbrücke mittelst einer geschlossenen Leitung zu fassen und anschließend an die bestehende Leitung laut Inhalt des Artikels X des Vertrages vom 6. November 1866 der Berechtigten am Mühlebach zu benutzen.

B. Laut Schreiben des Statthalteramtes vom 24. Januar 1896 wurden Einsprachen gegen das Projekt erhoben von:

1. Gottfried Eberhard in der Katzern, Horgen,
2. Der Feuerpolizeikommission Horgen,
3. J. J. Schwarzenbach, zur Schlauchfabrik, Horgen.

Herr G. Eberhard protestierte gegen die Anlage des Sammlers, sowie der Leitung, soweit dieselben sein Eigentum berührten und so lange der mit den Petenten über fragliche Anlage abgeschlossene Vertrag nicht notarialisch gefertigt sei.

Die Feuerpolizeikommission Horgen erklärte, daß durch das Projekt die Schwellvorrichtungen, welche zu Feuerlöschzwecken unterhalb der Fassungsstelle vorhanden seien, unbrauchbar gemacht würden und verlangte, daß die Petenten die Erklärung abgeben, im Bedürfnisfalle jederzeit das zur Speisung der Sammler vor den Schwellen erforderliche Wasser denselben zufließen zu lassen.

Herr Schwarzenbach hatte seine Einsprache nicht näher begründet.

C. Unterm 4. Februar 1896 zog die Feuerpolizeikommission ihre Einsprache zurück und mit Schreiben vom 8. Februar 1896 erklärte auch Herr G. Eberhard seinen Abstand. //

[p. 127] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der unterm 10. Februar 1896 abgehaltenen Lokalverhandlung erklärte Herr Schwarzenbach Einsprache zu erheben einerseits wegen der Größe des anzulegenden Sammlers resp. der Stauung, anderseits gestützt auf den am 6. November 1866 zwischen den damaligen Wasserrechtsbesitzern am Dorfbache abgeschlossenen Vertrag. Er glaubt, daß nach diesem Vertrag die Petenten verpflichtet seien, im Verhältnis zu der angestrebten Vermehrung des Gefälles ihres Wasserwerkes an die Kosten der stattgefundenen Bergweiervergrößerung in die Gesellschaftskasse der Berechtigten nachzuzahlen und daß die Herren Gebrüder Suter dies bestreiten würden. Nach den gegebenen Aufschlüssen erklärte sich Herr Schwarzenbach betreffend des ersteren Punktes, der Auffangvorrichtung, für befriedigt. In Bezug auf den angeführten Vertrag bemerkten die Herren Dr. Haab und Joh. Suter namens der Petenten einfach, daß derselbe aufrecht erhalten werden solle, daß sie aber über die Nachzahlungspflicht anderer Meinung sein könnten. Eine Verständigung über diese Frage privatrechtlicher Natur konnte nicht erzielt werden. Da jedoch Herr Schwarzenbach hiebei eine Forderung Dritter, d. h. der sämtlichen im Vertrage angeführten Wasserwerksbesitzer gegen einen ihrer Mitbeteiligten stellte, wofür er keine Bevollmächtigung erweisen konnte und er ferner gegen das Projekt als solches, weil eine

voraussichtliche Schädigung seiner Anlage ausgeschlossen ist, keine Opposition macht, ist seine Einsprache in diesem Sinne als gegenstandslos zu betrachten.

Nach § 8 des Gesetzes über das Wasserbauwesen sind Streitigkeiten von Wasserwerksbesitzern über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Anlage von Wassersammlern und den Umfang derselben von den Gerichten zu entscheiden und hätte Herr Schwarzenbach sich eventuell an diese zu wenden, wenn die projektierte Anlage einmal erstellt sein wird.

D. Das bestehende Wasserwerk der Petenten (W. R. Kat.-No. 41, Bezirk Horgen) soll vergrößert werden. Unterm 20. April 1895 ist denselben bereits die Bewilligung erteilt worden, hiefür das Wasser des Dorfbaches zirka 50 m weiter oberhalb ihres Auffangswuhres zu fassen. Laut notarialischer Anzeige vom 27. November 1895 haben die Petenten nun noch das unmittelbar oberhalb liegende Wasserrecht der Herren Schelling & Cie. (W. R. Kat.-No. 42, Bezirk Horgen) angekauft, welches ursprünglich unterm 22. Juni 1819 an Jakob Höhn in Horgen verliehen und für welches unterm 1. Dezember 1855 ein Wasserrechtszins von 9 Fr. 33 Rp. bestimmt worden ist. An der betreffenden Stelle hat jedoch nie ein Wasserwerk bestanden, sondern der Zins wurde ausdrücklich festgesetzt in der Meinung, daß die Rechtsame nicht verloren gehe und das Werk früher oder später doch ausgeführt werden könne.

Es handelt sich also nicht um Erteilung eines neuen Wasserrechtes, sondern um die Bewilligung zur veränderten Ausführung des Werkes, für welches eine Ausschreibung notwendig war, in der Ungewißheit, ob nicht seither Lokal oder Besitzesveränderungen stattgefunden hätten, welche der projektierten Ausführung entgegenstehen könnten.

E. Nach den vorliegenden Plänen soll zirka 170 m oberhalb dem alten Auffangswuhr des Wasserwerkes der Petenten im Klausen- oder Dorfbach in dem Bache eine sogenannte Wasserstube von 15 m Länge und 1,30 m bis 2,2 m lichter Weite erstellt und von dieser aus das Wasser in einer eingedeckten Röhrenleitung von 35 cm lichter Weite zuerst rechts dem Bach entlang, dann links von demselben im Grundeigentum der Petenten in die alte Leitung und auf die bestehende Säge geführt worden. Die Sohle des Sammlers würde am oberen Ende zirka 0,50 m unter und beim Schwellbrett zirka 30 cm über die Bachsohle zu liegen kommen.

Die Maueroberkante der Wasserstube ist zu 30 cm über dem gestauten Wasserspiegel angenommen. Für den Abfluß des Wassers bei Abstellung des Werkes und bei Wasserüberfluß ist seitlich eine Falle von 1,50 m Höhe und 1 m Breite vorgesehen und ein daran anschließender freier Ueberfall von 1,20 m Breite, dessen Oberkante auf Schwellbretthöhe liegt. Vermittelst dieser Vorrichtungen kann das Wasser in das seitlich angebrachte gemauerte Gerinne von 70 cm Sohlenbreite und von hier aus in den Bach gelangen.

F. In wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen das Projekt nichts einzuwenden, hingegen ist der freie Ueberfall von 1,2 m Breite auf 5 m zu verbreitern, dem Abflußgerinne eine Sohlenbreite oben von 1,0 m, unten von 1,5 m zu geben und das Schwellbrett derart zu konstruieren, daß es jederzeit leicht weggenommen werden kann.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Den Herren Gebrüder Suter im Heubach in Horgen wird unbeschadet der unerledigt gebliebenen Einsprache des Herrn Schwarzenbach, Schlauchfabrikanten in Horgen, sowie allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, in Erweiterung der Konzession vom 20. April 1895 gestattet, behufs Nutzbarmachung der ihrem Rechtsverfahren unterm 22. Juni 1819 und 1. Dezember 1855 erteilten Rechte, am Klausen-

oder Dorfbach das Wasser desselben anstatt unmittelbar oberhalb der Katzerenbrücke zirka 120 m weiter oberhalb in einem Sammler zu fassen und von dort aus mittelst einer eingedeckten Röhrenleitung auf ihre Säge (W. R. Kat.-No. 41, Bezirk Horgen) zu leiten nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sohle des Sammlers soll am oberen Ende desselben 50 cm unter und bei der Falle 30 cm über der mittleren Bachsohle ausgeführt werden.
2. Der freie Ueberfall des Sammlers soll eine Breite von 5 m erhalten und dessen Oberkante, wie die Fallenoberkante 0,3 m unter der Krone der Umfassungsmauer liegen.
3. Dem gemauerten Ablauf ist eine Sohlenbreite von 1,0 m am oberen und 1,5 m am unteren Ende zu geben. Die Höhenlage der Sohle soll der Bachsohle entsprechen. Der Wasserwerksbesitzer hat die Bachufer unterhalb des Sammlers auf 15 m Länge solid zu versichern und zu unterhalten.
4. Das Schwellbrett von 1,5 m Höhe und 1,0 m Breite ist derart zu konstruieren, daß eine Entfernung desselben jederzeit leicht möglich ist.
5. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.
6. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.
7. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der, von den Anlagen und der Bewerbung des Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.
8. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sich nach Ausführung der Anlage Uebelstände zeigen, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
9. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.
10. Alle infolge einer allfällig durch die zuständigen Behörden beschlossenen Bachkorrektion an der Wasserwerksanlage erforderlichen Abänderungen fallen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes haben die Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntnis zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

- a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen.
 - b) Die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage des Sammlers-Ueberfalls mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behuf die Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21–0,24 m Stärke und auf 0,45 m glatt behauen in Bereitschaft zu halten haben.
 - c) Die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses. Die Neubestimmung des Wasserzinses soll auch in dem Falle vorgenommen werden, da die Petenten von dieser Bewilligung keinen Gebrauch machen würden. //
- [p. 128]

III. Die Petenten haben diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Die Herren Gebrüder Suter im Heubach haben an die Staatskanzlei 30 Fr. Expertengebühren, sowie an dieselbe die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird den Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Horgen, dem Gemeindrat Horgen, der Notariatskanzlei Horgen, Herrn Schwarzenbach in Horgen, mit Bezug auf das Fischereirecht vide Disp. I Ziffer 9 der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und Pläne Kenntnis gegeben.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014*]